

Förderrichtlinie „Förderung freie Vorschläge aus der Bürgerschaft (bürgerschaftliches Engagement)“

Ideen aus der Bürgerschaft, die dem Klimaschutz dienen, sollen monetär gefördert werden.

Mögliche Projekte könnten sein:

- Austausch herkömmlicher Leuchtmittel in gemeinnützigen Gebäuden, wie zum Beispiel Gemeindezentren.
- Urban Gardening zur Begrünung von Stadtteilen oder öffentlichen Grünflächen.
- Durchführung von Flohmärkten und Tauschaktionen.
- Organisation von Informationsveranstaltungen, Aktionstagen und Workshops zu Themen des Klimaschutzes.
- Initiierung von Müllsammelaktionen.
- Bau von Radservicestationen, Fahrradständer
- Unterstützung für den Bau einer Gemeinschafts-PV-Anlage
- Aufbau einer Genossenschaft für regionalen Einkauf
- Unterstützung bei der Organisation einer Fahrgemeinschaft

1. Antragsberechtigt

Alle natürlichen und juristischen Personen der Stadt Tettnang sowie deren Ortschaften sind antragsberechtigt.

2. Fördermaßnahmen

Gefördert werden Projekte, die einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, die dem Allgemeinwohl dienen und im Gebiet der Stadt Tettnang umgesetzt werden. Das Projekt muss von dem Antragsteller umgesetzt werden.

Projekte leisten einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz, wenn sie CO₂ reduzieren, Energie sparen, die Biodiversität fördern, Müll reduzieren und einen nachhaltigen Ressourceneinsatz verfolgen.

Ein Projekt wird von der Förderung ausgeschlossen, wenn es ausschließlich einzelnen Personen zugutekommt, auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist oder gegen geltende rechtliche Bestimmungen verstößt.

3. Förderumfang

Es werden Projekte bis max. 5.000€, gefördert. Es besteht die Möglichkeit, in besonderen Fällen eine erhöhte Förderung zu gewähren. Eine solche Entscheidung erfordert jedoch eine individuelle Prüfung.

- Folgende Kosten sind förderfähig: Sachkosten wie Werbe- und Druckkosten sowie Verbrauchsmaterialien. Ebenso zählen Raumkosten für die Nutzung von Räumlichkeiten im Zusammenhang mit dem Projekt, Dienstleistungskosten und Honorare für Referierende zu den förderfähigen Ausgaben.
- Nicht förderfähig sind fortlaufende Kosten, die unabhängig von dem Projekt entstehen, wie beispielsweise kontinuierliche Mieten oder Gehälter. Aufwandsentschädigungen für die am Projekt beteiligten Personen werden ebenfalls nicht durch die Fördermittel abgedeckt.

4. Antragsstellung

- Die Antragstellung für die Förderung erfordert eine detaillierte Projektbeschreibung, die Informationen zu Teilnehmenden, Ablauf und Inhalt des Projekts, das angestrebte Ziel sowie den erwarteten Beitrag zum Klimaschutz, die geschätzten Kosten und den geplanten Realisierungszeitraum umfasst.
- Die Anträge für eine Förderung werden durch ein Formular online oder postalisch angemeldet. Das Formular ist auf der Internetseite der Stadt Tettnang abrufbar.
- Alle erforderlichen Dokumente müssen bis zum 30. November 2024 bei der Stadtverwaltung eingegangen sein.

5. Antragsprüfung und Bewilligung

- Die eingereichten Projekte werden von der Stadtverwaltung auf Einhaltung der Förderbedingungen und die Machbarkeit der Projekte geprüft.
- Projekte, die die Förderbedingungen erfüllen, erhalten die Freigabe der Mittel seitens der Verwaltung. Projekte, die diesen Bedingungen nicht entsprechen oder aus anderen Gründen nicht realisierbar sind, werden ausgeschlossen und erhalten entsprechende Rückmeldungen von der Verwaltung.
- Vorbehaltlich behält sich die Stadtverwaltung das Recht vor, einzelne Anträge abzulehnen, selbst wenn die formellen Bedingungen erfüllt sind. Dies kann auf weiteren Bewertungskriterien oder im Ermessen der Stadt basieren.
- Die Bewilligung der Zuschüsse der Stadt Tettnang erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter der Voraussetzung, dass die in der Förderrichtlinie genannten Förderbedingungen erfüllt sind.
- Die Bewilligung gilt erst dann als gewährt, wenn diese dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt wird. Mündlich erteilte Auskünfte sind nicht verbindlich.
- Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme der Stadt Tettnang. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung dieser Förderung.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

7. Ansprechpartner

Stadtverwaltung Tettnang
Amt für Stadtplanung, Klima & Umwelt
Montfortplatz 7
88069 Tettnang
Tel. 07542 510234